

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung vom 30.06.2008 sind *kursiv* in der Satzung abgedruckt.

S a t z u n g
über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 25.07.2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2008)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S.79) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Rheinzabern erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten.

Aufgenommen werden Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind und die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung akzeptiert haben.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 2
Öffnungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuß und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den Sommerferien der Schulen für 3 Wochen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

§ 3
Beitragszahlungen

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim bekannt gegeben.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages die Kindertagesstätte besucht.

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

§ 4

Beitragsermäßigung

Beiträge können nach § 13 Abs.2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist dem Kindergartenträger sofort schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Geburt erfolgt die Beitragsermäßigung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.

§ 5

Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Mumps, Scharlach, Virushepatitis A oder E, Windpocken erkrankt oder deren verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen und die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Tagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in den Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Für Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs.3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Personals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes im Kindergarten und außerhalb der Einrichtung z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn vom direkten Weg abgewichen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leiterin der Einrichtung anzuzeigen.

§ 8

Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke.

Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

§ 9

Abholen der Kinder

Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

§ 10

Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin umgehend benachrichtigen.

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Bei der Ganzzzeit- oder Hortbetreuung ist kein Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen, wenn das Kind bis 8.30 Uhr persönlich oder telefonisch in der Einrichtung abgemeldet ist. Wird das Kind nicht bis 8.30 Uhr abgemeldet, ist der Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen.

Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

~~Beim Übergang in die Schule ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Ende der Schulferien aus. Für die beiden letzten Monate vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.~~

§ 11

Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,

3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
4. das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
5. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann (z.B. Aufnahme in eine sonderpädagogische Einrichtung/Förderkindergarten),
6. *während des Kindergartenbesuches die Gründe entfallen, die zur Vergabe eines GZ-Platzes bzw. eines Platzes für ein Kinder unter drei Jahren (z.B. Berufstätigkeit beider Eltern) geführt haben und andere Kinder auf der Warteliste stehen, die dringend diese Plätze benötigen.*

§ 12

Verpflegungskostenbeitrag

Im Rahmen der Ganztages- oder Hortbetreuung in den Kindertagesstätten können die Kinder das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 2,75 € täglich erhoben.

§ 13

Fälligkeit des Verpflegungskostenbeitrags

Der Verpflegungskostenbeitrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 14

Kommunalabgabengesetz

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.08.2003 mit Ergänzungssatzung vom 10.02.2004 außer Kraft.
(Die Änderungssatzung vom 30.06.2008 ist am 01.07.2008 in Kraft getreten.)